

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Stefan am Walde vom 11. Dezember 2013 mit der eine **Abfallgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F., und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die jährliche Abfallgebühr für 13 Abfahren beträgt

a) je Abfalltonne oder Abfallsack bis 80 Liter Inhalt	€	128,00
b) je Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt	€	154,00
c) je Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt	€	269,00
d) je Container mit 770 Liter Inhalt	€	858,00
e) je Container mit 1.100 Liter Inhalt	€	1.216,00
f) reduzierte Gebühr für 1-Personenhaushalte oder nicht ständig bewohnte Objekte für Abfalltonne oder Abfallsack bis 80 Liter Inhalt	€	90,00
g) je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne oder eines Abfallsackes bis 80 Liter Inhalt	€	4,00
h) je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt	€	6,18

(2) Unter Abs. (1) a) – e) angeführte Gebühren verdoppeln sich für haushaltsähnliche Gewerbeabfälle von Betrieben im Falle eines zweiwöchigen Abfuhrintervalls (26 Abfahren pro Jahr).

(3) Unter Abs. (1) a) – e) angeführte Gebühren vervierfachen sich für haushaltsähnliche Gewerbeabfälle von Betrieben im Falle eines wöchentlichen Abfuhrintervalls (52 Abfahren pro Jahr).

(4) Betriebe, die nicht ganzjährig geöffnet sind (Saisonbetriebe wie Schihütten, Freibäder, Tennisplätze, usw.), haben für die Zeit ihres Betriebes für jede Entleerung ein Dreizehntel der in Abs. (1) a) – e) angeführten Gebühren zu entrichten.

**§ 3
Abgabepflichtiger**

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

**§ 4
Beginn der Abgabepflicht**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

**§ 5
Fälligkeit**

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

**§ 6
Umsatzsteuer**

In den Gebühren in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

**§ 7
Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 12. Dezember 2012 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

(Handwritten signature of Franz Anzinger)
(Franz Anzinger)

Angeschlagen am: 12. Dezember 2013

Abgenommen am: 27. Dez. 2013

2.